

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

PZU

Ostmecklenburgisch-Vorpommersche
Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesell-
schaft mbH
Zum Kranichmoor
17091 Rosenow

Telefon: 0385 58869530
Telefax: 0385 58869160
E-Mail: Andrea.Puchta
@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Puchta
Aktenzeichen: StALU MS 53
571/1155-2/2022
50.201.00/22/8.6.2.1EG

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 13.09.2024

Bescheid ÄG 009/24

Der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen
Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH
Am Kranichmoor
170391 Rosenow

wird auf Antrag vom 11.07.2022

gemäß

§ 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit

**Nummer 8.6.2.1EG, 8.11.2.3EG und 8.12.2V des Anhangs 1 der 4.
Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

A Entscheidung**I. Entscheidungsumfang**

1. Der Antrag der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH vom 11.07.2022 auf wesentliche Änderung der mechanisch – biologischen Abfallbehandlungsanlage zur Behandlung und Lagerung von Haus- und Gewerbeabfällen (MBA)

am Standort: Rosenow, zum Kranichmoor

Gemarkung: Tarnow

Flur: 1

Flurstück: 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 85/3, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1

Flur: 2

Flurstück: 95/1, 96/1, 97/1, 98/1, 99/1, 109, 135

wird genehmigt.

2. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.
3. Die Kosten für das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der MBA in Höhe von

78.180,96 €

hat die Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH, Zum Kranichmoor, 17091 Rosenow zu tragen.

4. Der Betrag von **78.180,96 €** ist mit Angabe des Kassenzzeichens **6961240014836** (als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben) bis zum **14.10.2024**

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Verwaltungskostengesetz erhoben.

II. Entscheidungsinhalt

Die Änderungsgenehmigung umfasst:

BE 1 - Anlieferung und Aufbereitung

- Steigerung des Anlagendurchsatzes durch ausschließliche Erhöhung der vorbehandelten organischen Abfälle (Intensivrottematerial) mit direkter Anlieferung in die BE 2.1,
- Nutzungsaufgabe der Klärschlamm-Dosierung zum Rottematerial (Anbau Aufbereitungshalle).

BE 2.1 - Intensivrotte 1 und 2

- Erweiterung der Tunnelanzahl von derzeit 14 (Intensivrotte 1) auf zukünftig 28 durch Neubau von 14 Intensivrottetunneln (separates Gebäude, Intensivrotte 2),
- Erweiterung vorhandener Förderbandtechnik in Richtung separater Intensivrotte 2 (14 Tunnel),
- Errichtung einer Direktaufgabemöglichkeit für Nativorganik bzw. Rottematerial im geplanten Gebäude (Intensivrotte 2),
- Ausstattung der 14 geplanten Rottetunnel (Intensivrotte 2) mit einem automatisierten Tunneleintragssystem, Druck-Saug-Belüftung über Spigotböden, Umluftkühlung etc.,
- Austrag von Rottematerial aus geplanten Rottetunneln mittels Radlader und Aufgabe auf Dekompaktierer und erneuter Eintrag in Rottetunnel über Tunneleintragssystem (Umtrag),
- Austrag von Rottematerial aus geplanten Rottetunneln mittels Radlader und Aufgabe auf Dekompaktierer mit anschließender Fe- und NE-Abscheidung und Materialtransport über Förderbänder zur Nachrottehalle (separater eingeauster Abwurfbereich).

BE 2.2 - Biologische Trocknung

- Reduzierung des Anlageninputs von derzeit 80.000 t/a auf 50.000 t/a (im Ergebnis bisheriger Betriebserfahrungen).

BE 3 - Nachrottehalle

- Demontage der vorhandenen Aufbereitungseinheit zur Biobrennstoffaufbereitung und Nutzung der frei gewordenen Flächen als Nachrottefläche in der vorhandenen Halle,

- Anbau Abwurfbereich Rottematerial aus der Intensivrotte 2 (nördliche Giebelseite).

BE 4 - Ablufffassung/Abgasreinigung/Ableitung

- Erweiterung des Ablufffassungssystems durch Integration der beiden geplanten Hallenbauwerke (Intensivrotte 2, Biobrennstoffaufbereitung – BE 5),
- Demontage der Absaug- und Entstaubungseinrichtungen der derzeitigen Biobrennstoff-Aufbereitungstechnik in der Nachrottehalle,
- Anpassung der Abluftbehandlungsanlage (RTO) zur Behandlung des erhöhten Abluftvolumenstromes (Installation zusätzlicher Saurer Wäscher und 4. RTO).

BE 5 - Biobrennstoffaufbereitung

- Errichtung eines separaten Hallenbauwerkes zur Biobrennstoffaufbereitung,
- Neuinstallation der Aufbereitungseinheit (tlw. Nutzung demontierter Technik aus der Nachrottehalle),
- Errichtung einer Fördertrasse mit Nutzung der vorhandenen Aufgabeeinheit (De-kompaktierer) aus der Nachrottehalle zur geplanten Biobrennstoffaufbereitungshalle (Neubau),
- Errichtung einer Fördertrasse für Ersatzbrennstoff (EBS) aus der mechanischen Aufbereitung (BE 1),
- EBS-Verladung mittels Vorkammerpressen in Trailer,
- Bereich für losen Umschlag der Fraktion Papier/Pappe/Kartonage sowie EBS.

III. **Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt die folgende Entscheidung anderer Behörden ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V)

Dieser Genehmigungsbescheid berücksichtigt die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte vom 24.08.2022
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Standort Neubrandenburg vom 03.02.2023
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 12.08.2022

- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (Landkreis MSE) vom 14.09.2023,
28.09.2023, 22.05.2023, 29.06.2023, 05.09.2024
- Amt Stavenhagen für die Gemeinde Rosenow vom 26.07.2022
- Amt Stavenhagen für die Gemeinde Briggow-Sülten vom 26.07.2022
- Landesforst vom 16.09.2022
19.09.2023 und 19.02.2024
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 27.11.2023

IV. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a bis d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Genehmigungsordner Nr. I	Antrag	Seite 0001 – 0030
	Lagepläne	Seite 0031 – 0042
	Anlage und Betrieb	Seite 0043 – 0221
	Emissionen/Immissionen im Bereich der Anlage	Seite 0222 – 0238
	Messung von Emissionen/ Immissionen	Seite 0239 – 0245
	Anlagensicherheit	Seite 0246
	Arbeitsschutz	Seite 0247 – 0250
	Betriebseinstellung	Seite 0251
	Abfälle	Seite 0252 – 0262
	Abwässer	Seite 0263 – 0294
	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen	Seite 0295 – 0307

Genehmigungsordner Nr. II	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seite 0308 – 0401
	Natur, Landschaft und Bodenschutz	Seite 0402 – 0406
	UVP	Seite 0407 – 0513
	Schallimmissionsprognose	Seite 0514 – 0607
	Geruchsimmissionsprognose	Seite 0608 – 0728
	Emissions-, Immissionsprognose Staub	Seite 0729 – 0809
Genehmigungsordner Nr. III	Emissions-, Immissionsprognose Luftschadstoffe	Seite 0810 – 0934
	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Seite 0935 – 0952
	Umsetzung maßgeblicher BVT-Vorgaben	Seite 0953 – 0957
	nachgereichte Unterlagen	Seite 0958 – 0982

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Bescheids und als Anlage gekennzeichnet.

V Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

V.1 Bedingungen

- V.1.1 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2026 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
- V.1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, nachdem zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU MS), eine Sicherheit in Höhe von 74.715,50 € geleistet wurde. Die Sicherheitsleistung ist durch Vorlage einer Bank- oder Konzernbürgschaft zu erbringen. Die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde behält sich vor, die Sicherheitsleistung im Falle geänderter Entsorgungskosten für die Abfälle anzupassen.
- V.1.3 Ohne die Vorlage eines geprüften Bodengutachtens und der geprüften Statik darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.
- V.1.4 Mit der Errichtung des Hallenbauwerkes zur Intensivrotte einschließlich NSHV-Container und des Hallenbauwerkes zur Brennstoffaufbereitung einschließlich NSHV-Container darf erst begonnen werden, wenn dem Landkreis MSE das Prüfergebnis des Standsicherheitsnachweises vorliegt und die Standsicherheit bestätigt ist.
- V.1.5 Mit der Durchführung des geplanten Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn dem Landkreis MSE das Prüfergebnis zum Brandschutzkonzept des Hallenbauwerkes Intensivrotte und Brennstoffaufbereitung einschl. NSHV-Container vorliegt und der Brandschutznachweis bestätigt ist.

V.2 Auflagen

V.2.1 Allgemeine Auflagen

- V.2.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu errichten und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- V.2.1.2 Soweit sich aus den Nebenbestimmungen nicht etwas anderes ergibt, sind diese spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.
- V.2.1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist mindestens 4 Wochen vorher dem LAGuS; dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem StALU MS anzuzeigen. Das StALU MS führt nach Anzeige der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes unter Einbeziehung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden eine behördliche Inbetriebnahmeprüfung durch.

Die terminliche Koordinierung dieser Prüfung der Voraussetzungen zur Inbetriebnahmefreigabe erfolgt durch das StALU MS.

Bis zur Anlagenprüfung sind

- der Realisierungsstand der Nebenbestimmungen gezielt aufzuarbeiten,
- die geforderten Nachweise den zuständigen Fachbehörden zu erbringen und
- durch technische Prüfungen bekannte Mängel abzustellen.

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StALU MS erfolgen. Voraussetzung für diese Bestätigung ist, dass bei der behördlichen Anlagenprüfung keine sicherheitstechnisch / umweltrechtlich relevanten Mängel erkannt bzw. diese nachweislich abgestellt wurden.

- V.2.1.4 Die Mitteilung, ob eine schriftliche Freigabe erteilt werden kann, erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Anlagenprüfung. Etwaige Forderungen aus dem Abnahmeprotokoll sind innerhalb der darin vorgegebenen Frist umzusetzen.
- V.2.1.5 Der Genehmigungsbescheid mit den dazu gehörenden Antragsunterlagen oder eine Kopie davon ist am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- V.2.1.6 Störungen und andere Abweichungen von der beantragten Betriebsweise, insbesondere solche, die zu nachteiligen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umwelt und die Nachbarschaft führen können, sind der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- V.2.1.7 Die ordnungsgemäße Funktion der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen ist
 - entweder durch fachlich qualifiziertes und regelmäßig geschultes betriebseigenes Personal regelmäßig zu kontrollieren, zu warten und instand zu halten oder
 - durch eine geeignete Fachfirma zu prüfen, die einen entsprechenden Vertrag für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erhält.
- V.2.1.8 Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.
- V.2.1.9 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Anlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Nebeneinrichtungen sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten oder Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

- V.2.1.10 Sollten bei Erdaufbrüchen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) ist die Untere Bodenschutzbehörde des Umweltamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

V.2.2. Abfallrechtliche Auflagen

- V.2.2.1 Die maximalen Lagermengen (Formular 9.4 Blatt 0262) mit der angegebenen Abfallschlüsselnummer sind einzuhalten.
- V.2.2.2 Gemäß § 49 KrWG und § 24 NachwV ist ein Register über Art, Menge und Verbleib der Abfälle zu führen.
- V.2.2.3 Bei Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen/Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerke gemäß § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV (Zuwegung, Erdbaumaßnahmen) ist dem StALU MS vor Baubeginn ein Konzept zur Umsetzung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV vorzulegen.
- V.2.2.4 Mit dem Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung des StALU MS vorliegt.
- V.2.2.5 Gemäß § 25 ErsatzbaustoffV sind dem StALU MS die Lieferscheine und die entsprechende Dokumentation spätestens 1 Monat nach Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe/Recycling-Baustoffe zu übermitteln.

V.2.3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- V.2.3.1 Die Nebenbestimmung III.2.3.1 des Bescheides G 003/04 vom 26.03.2004 beauftragte Tagesmittelwert für Gesamtstaub wird wie folgt geändert:
Der Tagesmittelwert für Gesamtstaub wird auf 5 mg/m³ festgesetzt. Alle anderen in der Nebenbestimmung festgelegten Werte behalten Ihre Gültigkeit.
- V.2.3.2 Die Nebenbestimmung III.2.3.2 des Bescheides G 003/04 vom 26.03.2004 wird wie folgt geändert:
Für den nach der Nebenbestimmung III.2.3.1 Nr. 5 des Bescheides G 003/04 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine, Furane und dl-PCB mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren:

Stoff	Äquivalenzfaktor
2,3,7,8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)	0,0003
PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03
PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

- V.2.3.3 Gemäß TA Luft Nr. 5.2.4 dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas nicht überschreiten:
- Ammoniak von 2 mg/m^3
- Stickstoffoxide
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid die Massenkonzentration je Stoff $0,1 \text{ g/m}^3$.
- V.2.3.4 Gemäß TA Luft Nr. 5.2.5 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.
- V.2.3.5 Die Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe aus den Nebenbestimmungen III.2.3.3, III.2.3.4 und alle anderen Emissionen, die nicht kontinuierlich gemessen werden (Nebenbestimmung III.2.3.1 Bescheid G 003/04), sind durch einen nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bestimmten Sachverständigen messen zulassen.
- V.2.3.6 Die Messungen nach der wesentlichen Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- V.2.3.7 Die Messungen unter Nebenbestimmung III.2.3.5 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- V.2.3.8 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind alle relevanten Emissionsquellen bzgl. Lärm und die dazugehörigen Betriebszustände zu ermitteln. Das akustische Modell ist anzupassen und fortzuschreiben. Sollten sich daraus Überschreitungen von Immissionsrichtwerten Lärm im Beurteilungszeitraum „nachts“ ergeben, ist ein Maßnahmenplan zur Schallminderung zu erarbeiten und umzusetzen.
- V.2.3.9 Die Genehmigung ergeht unter dem Auflagenvorbehalt der nachträglichen Anordnung gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zu konkreten Bestimmung von schallschutzrechtlichen Anforderungen an die Anlage, insbesondere zur Festlegung von Immissionsrichtwertanteilen an den maßgeblichen Immissionsorten, ggf. auch zur Festlegung von Schallminderungsmaßnahmen. Die Betreiberin ist verpflichtet, dazu die erforderlichen Erhebungen und Berechnungen innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem StALU MS vorzulegen.
- V.2.3.10 Spätestens 6 Monate nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes der erweiterten Anlage sind die Emissionen an Geruch in der Nachrotte zu messen.

- V.2.3.11 Die Messung nach Auflage III.2.3.10 ist spätestens nach 2 Jahren zu wiederholen. Sollte sich nach dieser Messung eine Übereinstimmung mit der Geruchsimmissionsprognose ergeben, kann eine weitere Messung entfallen.
- V.2.3.12 Die der Geruchsimmissionsprognose vorausgesetzten technischen Maßnahmen zur Geruchsminderung sowie die dem Gutachten zugrunde gelegten Emissionsdaten (Blatt 0620 der Anlage des Bescheids) sind einzuhalten. Zusätzlich wird die Gesamtzeit für die Umsetzung der einzelnen Haufwerke in der Nachrotte auf 24h/Woche begrenzt.
- V.2.3.13 Die Umsetzungsvorgänge in der Nachrotte sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zuzulegen.
- V.2.3.14 Während der Bauphase und des Betriebes der Anlage sind die Fahrwege sauber zu halten und bei trockener Witterung zu befeuchten.

V.2.4 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- V.2.4.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Abfallaufbereitungsanlage ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen bzw. die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist anzupassen. Gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und die Gefährdungen (einschließlich psychischer Belastungen) je nach Art der Tätigkeiten und der Benutzung vorhandener Arbeitsmittel zu ermitteln und zu dokumentieren. Weiterhin sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Künftig ist dann die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen und regelmäßig tätigkeitsbezogen (z.B. jährlich), sonst aufgrund von wesentlichen Änderungen im Betrieb, bei Unfällen oder Schadensfällen zu aktualisieren. Dazu sind z.B. Angaben zu Terminen und Zuständigkeiten erforderlich. In Verbindung mit der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind ebenso die Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und ggf. nach Biostoffverordnung (BioStoffV) durchzuführen.
§§ 5,6 ArbSchG i.V.m. § 3 ArbStättV; §§ 3,4 BetrSichV; §§ 6,7 GefStoffV; §§ 7,8 BioStoffV
- V.2.4.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen muss auf die bei den vorgesehenen Tätigkeiten verbundenen Gefahren hingewiesen werden. Weiterhin sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form abzufassen und an geeigneter Stelle dauerhaft auszuhängen.

Die Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und über die entsprechenden Schutzmaßnahmen mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Betriebsanweisungen und die Unterweisungsnachweise sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat 503, Standort Neubrandenburg auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 14 Abs.2 und 3 GefStoffV

- V.2.4.3 Bei der Gefährdungsbeurteilung sind gemäß § 3 BetrSichV auch die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Insbesondere sind durch den Arbeitgeber für Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderliche Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind Informationen des Herstellers und der Stand der Technik zu beachten. Aufgrund besonders rauer betrieblicher Gegebenheiten müssen aber ggf. kürzere Prüffristen bestimmt werden. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§§ 5,6 ArbSchG i.V.m. § 3 BetrSichV

- V.2.4.4 Bei der Bedienung der Technik ist der untere Auslösewert für Lärm [L EX, 8h= 80 db (A), L pC, peak= 135 db (C)] einzuhalten. Werden die unteren Auslösewerte durch entsprechende Maßnahmen nicht eingehalten, muss den Beschäftigten geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz einen der oberen Auslösewerte [L EX, 8h= 85 db (A), L pC, peak= 137 db (C)], muss von den Beschäftigten der zur Verfügung gestellte persönliche Gehörschutz bestimmungsgemäß verwendet werden.

Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen festzustellen. Der Arbeitgeber hat, entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

§ 8 LärmVibrationsArbSchV

- V.2.4.5 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm [L EX, 8h= 85 db (A), L pC, peak= 137 db (C)] erreicht oder überschritten wird, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen und, falls technisch möglich, abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Es ist sicherzustellen, dass in diesen Bereichen zur Vermeidung einer erhöhten Unfallgefahr die Wahrnehmung akustischer Signale, Warnrufe oder gefahrankündigender Geräusche nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 LärmVibrationsArbSchV

- V.2.4.6 Werden gefährliche Arbeiten von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.
§§ 3, 3a ArbStättV i.V.m. Aussagen aus § 8 DGUV 1
- V.2.4.7 Die Maschinen und Geräte sind so zu betreiben, dass möglichst wenig Staub auf dem Betriebsgelände freigesetzt wird. Es ist darauf zu achten, dass der allgemeine Staubgrenzwert, sowie der Grenzwert für Quarzstaub nach TRGS 900 - Grenzwerte - eingehalten werden. Eine Möglichkeit sind beispielsweise Einrichtungen zum Niederschlagen von Stäuben. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme ist der Nachweis einer ausreichenden Wirkungsweise zu erbringen. Mindestens einmal jährlich sind die Geräte (Einrichtungen) auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und bei Bedarf in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
§ 8 GefStoffV i.V.m Anhang I Nr. 2 Punkt 2.3 GefStoffV
- V.2.4.8 Die Arbeitsplätze im Bereich der Annahme und Aufbereitung sind so einzurichten und anzuordnen, dass Beschäftigte diese bei jeder Witterung sicher erreichen und verlassen sowie bei Gefahr sich schnell in Sicherheit bringen können. Durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte per LKW sowie andere Einwirkungen von außerhalb darf keine Gefährdung entstehen. Soweit es die Nutzung und Einrichtung der Anlage zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen zu den Verkehrs- und Fahrwegen gekennzeichnet oder ggf. durch ein Geländer abgesperrt sein.
§§ 3, 4 ArbSchG und §§ 3, 3a ArbStättV i.V.m. Anhänge Nr. 1.8, 3.2 und 5.1
- V.2.4.9 Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und die Flucht- und Rettungswege erkannt werden können. Aufgrund der geplanten Betriebszeiten, werktags von 0 – 24 Uhr, ist dabei insbesondere die jahreszeitlich bedingte Dunkelheit zu berücksichtigen.
§ 3a ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3 Abs. 1 und 3.4 Abs. 5, 6 und 7
- V.2.4.10 Für die Spezialmaschinen und Geräte wie z.B. die Aufbereitungseinheit, die Fördertrassen, die Shredder- oder Siebmaschinen hat der Hersteller bzw. Errichter die EG-Konformitätserklärungen abzugeben, mit der die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen bestätigt werden. Die EG-Konformitätserklärungen sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat 503, Standort Neubrandenburg auf Verlangen vorzulegen.
§ 3 ProdSG i.V.m. § 3 Absatz 2 der 9. ProdSV (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung)

- V.2.4.11 Durch den Einsatz von Zerkleinerungsmaschinen besteht eine erhöhte Gefährdung durch wegfliegende Baureststoffe. Durch entsprechende Schutzeinrichtungen, wie z.B. Verkleidungen, ist sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer hiervor geschützt sind. Weiterhin müssen diese Schutzeinrichtungen verhindern, dass Beschäftigte in Gefahrenbereiche gelangen (z.B. durch unbeabsichtigten Hineingreifen). Es sind auch Schutzvorkehrungen zu treffen, die ein Herabfallen von Gegenständen, Reststoffen, o.ä. von höher gelegenen Arbeitsplätzen, Verkehrswegen oder Betriebseinrichtungen (z.B. Förderanlagen) sicher vermeiden. Die Arbeitsplätze sind gut sichtbar gegen unbefugtes Betreten und als Gefahrenbereich zu kennzeichnen.
 §§ 3, 3a ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.1 und ASR 2.1; § 9 Abs. 1, 3 und 5 BetrSichV; DGUV Information 213-011 Pkt. 4.4 ff.
- V.2.4.12 Kraftbetriebene Arbeitsmittel und Anlagen (u.a. Aufbereitungs-, Förder- und Sortieranlagen) sind mit mindestens einer Notbefehlseinrichtung (Not-Aus) zu versehen, die leicht zugänglich ist und bei Gefahr eine unverzügliche Stillsetzung ermöglicht, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.
 § 4 ArbSchG i.V.m. § 8 Abs. 4, 5 und 6 BetrSichV
- V.2.4.13 Radlader und Bagger, die für die Sortierung bzw. Verladung der Abfälle eingesetzt werden, müssen eine geschlossene klimatisierte Kabine haben. In Bereichen, in denen insbesondere aufgrund von aveolengängigen Stäuben (A-Stäuben) mit schädlichen Expositionen zu rechnen ist, sind die Fahrzeuge zusätzlich mit einer geeigneten Filteranlage oder Druckluftversorgung gemäß DGUV Information 201-004 (bisher BGI 581) auszustatten.
 §§ 3, 4 ArbSchG i.V.m. § 8 GefStoffV mit Anhang I Pkt. 2.3 Abs. 1, 3, 4 und 5; DGUV Information 201-004)
- V.2.4.14 Es ist eine Waschgelegenheit bereitzustellen, in der sich die Arbeitnehmer den hygienischen Erfordernissen entsprechend ungehindert reinigen können. Dazu müssen in entsprechenden Räumlichkeiten fließendes warmes und kaltes Wasser sowie Mittel zum Reinigen und zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein. Erfordert es die Art der Tätigkeit (z.B. stark schmutzende Arbeiten), ist unter Beachtung der Ergebnisse aus der Gefährdungsbeurteilung eine Dusche erforderlich.
 § 3 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 4.1 und ASR 4.1 "Sanitärräume"

V.2.5 Forstschutzrechtliche Auflagen

- V.2.5.1 Im Bereich des „ANP Waldes“ ist durch den Vorhabenträger an den beiden in der Karte (siehe Anlage 1 zum Bescheid) gekennzeichneten Punkten mit einer doppelten Humusprobe ein Monitoring (pH-Wert, Humusgehalt, Stickstoffgehalt etc.) durchzuführen.
- V.2.5.2 Das Monitoring ist nach 5 Jahren zu wiederholen.

V.2.6 Bodenschutzrechtliche Auflagen

- V.2.6.1 Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z.B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- V.2.6.2 Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.
- V.2.6.3 Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten.
- V.2.6.4 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

V.2.7 Baurechtliche Auflagen

- V.2.7.1 Die Prüfbemerkungen des Prüfstatiker aus den Prüfberichten zum Hallenbauwerk Intensivrotte einschl. NSHV-Container und Brennstoffaufbereitung einschl. NSHV-Container sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und zu erfüllen.
- V.2.7.2 Die Prüfbemerkungen der Brandschutzprüferin aus den Prüfberichten zum Hallenbau Intensivrotte und Brennstoffherstellung einschl. NSHV-Container sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und zu erfüllen.
- V.2.7.3 Sollte eine brandschutztechnische Prüfung (§ 66 LBauO M-V) erforderlich sein, darf nur mit Unterlagen gebaut werden, die mit dem grünen Prüfvermerk des Prüffingenieurs für Brandschutz versehen sind. Andernfalls ist dem Landkreis MSE die Erklärung des Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der LBauO M-V über die Erstellung des Brandschutznachweises gemäß § 14 (1) der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnischen Anzeigen (BauVorIVO M - V) vor Baubeginn vorzulegen.

- V.2.7.4 Die Erklärung des Nachweiserstellers Standsicherheit nach § 66 Abs. 3 der LBauO M-V über die Erfüllung der Kriterien gemäß § 14 Abs. 2 (Kriterienkatalog) der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnische Anzeigen (BauVorIVO M-V) ist dem Landkreis MSE vor Baubeginn vorzulegen. Sollte eine baustatische Prüfung erforderlich sein, darf nur mit Unterlagen gebaut werden, die mit dem grünen Prüfvermerk des Prüfeningenieurs für Standsicherheit versehen sind. Anderenfalls ist dem Landkreis MSE die Erklärung des Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs.2 der LBauO M-V über die Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über Bauvorlagen und bautechnischen Anzeigen (BauVorIVO MA) vor Baubeginn vorzulegen. Dies gilt nicht für Anlagen nach § 66 (4) LBauO M-V (Typenprüfungen) oder § 60 Pkt. 4 LBauO M-V (Produktsicherheitsrecht) fallen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- V.2.7.5 Nach den Vorschriften der Landesbauordnung M-V hat der Bauherr dem Landkreis MSE u.a. den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung anzuzeigen. Hierfür sind die diesem Schreiben als Anlage beigefügten Formblätter A und C zu verwenden. (§§ 72 Abs. 7, 82 Abs. 1 LBauO M-V)
- V.2.7.6 Im Zuge der Umgestaltung der Maschinenaufstellung (Umbaumaßnahmen sind nicht antragsgegenständlich) in den Bestandsgebäuden sind die Brandschutzpläne auf Übereinstimmung zu prüfen und ggf. anzupassen.

VI. Hinweise

- VI.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 der 9. BImSchV).
- VI.2 Die Forderungen der 42. BImSchV sind für den Nassabscheider in vollem Umfang umzusetzen.
- VI.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle zu berücksichtigen. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, ist für die Planung und für die Bauausführung ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen. Unter Berücksichtigung der Ausführungszeiten gemäß § 2 BaustellV ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat 503, Standort Neubrandenburg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung mit den Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) zu übermitteln.
ArbSchG § 4 Absatz 3 i.V.m. BaustellV §§ 2, 3

- VI.4 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes, sofern keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- VI.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
- VI.6 Nach § 17 Abs. 1 BImSchG können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden, um die sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlassenen Pflichten zu erfüllen.
- VI.7 Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden können. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu beachten.
- VI.8 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz M-V Grenzmarken zu schützen sind.
- VI.9 Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die ErsatzbaustoffV anzuwenden.
- VI.10 Entsprechend des Sorgfaltsgebotes des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers / Grundwassers führen können.
- VI.11 Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe ist die ErsatzbaustoffV (EBV) anzuwenden.
- VI.12 Auf die besondere Verantwortung des Bauherrn und des Entwurfsverfassers nach den §§ 53 und 54 LBauO M-V wird hingewiesen.

Teil B Begründung

1. Sachverhalt

Die Ostmecklenburgisch - Vorpommersche Abfallbehandlungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (ABG) hat am 11.07.2022 einen Antrag auf wesentliche Änderung der mechanisch - biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) in Rosenow gestellt. Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Vorhabenbeginn zuzulassen. Der Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn wurde mit dem Schreiben vom 26.04.2024 zurückgezogen. Das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt bezgl. Lärm wurde am 06.04.2024 erteilt. Am 15.04.2024 wurde durch die ABG ein Antrag auf sofortige Vollziehung der Genehmigung gestellt.

Das Verfahren war gemäß § 4 i.V.m. § 16 BImSchG als wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage in Rosenow durchzuführen.

Die Anlage ist entsprechend Nr. 8.6.2.1EG, 8.11.2.3EG und 8.12.2V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz. Gleichzeitig unterliegt sie nach § 3 c, 9 i.V.m. dem Anhang 1 Nr. 8.4.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG führte dazu, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Dies wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 29.09.2022 mitgeteilt.

Mit dem Schreiben vom 26.07.2022 wurden die unter Punkt III aufgeführten Behörden beteiligt. Von allen Fachbehörden liegen Stellungnahmen vor, die dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenstimmungen zustimmen. Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Gemeinde Rosenow am 20.09.2022 erteilt.

Am 17.04.2023 wurde das Vorhaben in der Presse (Reuterstädter Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, Nordkurier) und im Internet (StALU MS, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wurde der UVP-Bericht einschließlich der das Vorhaben betreffenden Unterlagen im UVP-Portal veröffentlicht.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 24.04.2023 bis zum 23.05.2023 im StALU MS und im Rathaus Stavenhagen. Zusätzlich wurde der Antrag im Internet auf der Seite des StALU MS veröffentlicht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 24.04.2023 bis zum 23.06.2023 erhoben werden. Innerhalb der Frist wurden 2 Einwendungen erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 und 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ende der Einwendungsfrist, ob ein Erörterungstermin gem. § 10 Abs. BImSchG durchgeführt wird. Im Ermessen der Genehmigungsbehörde wurde der Erörterungstermin abgesagt. Ungeachtet dessen wurde am 19.09.2023 mit beiden Einwendern ein Erörterungsgespräch durchgeführt. Über das Ergebnis wurde ein Vermerk angefertigt.

Mit Schreiben vom 29.05.2024 und 05.06.2024 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 VwVfG M-V zum Erlass dieses Bescheides und zur Erteilung des Einvernehmens hinsichtlich des Auflagenvorbehaltes angehört. Sie äußerte sich am 04.06.2024 und 05.06.2024 und erteilte ihre Zustimmung zum Auflagenvorbehalt mit Schreiben vom 05.06.2024 und 13.09.2024.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSch ZustLVO M-V) und § 3 Abs. 1 der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern Nr. 8.6.2.1EG, 8.11.2.3EG und 8.12.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für die wesentliche Änderung der MBA Rosenow war ein Verfahren gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG und einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von § 16 i.V.m. § 10 BImSchG bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 12 Abs. 2a BImSchG kann sie mit Einverständnis der Antragstellerin auch mit einem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Beachtung der unter A V des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht und die Vorsorge werden durch die unter A V Ziffern V.2.1 und V.2.3 festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit insbesondere die Bedingungen sowie die Auflagen unter Nr. V. 2.4 dieses Bescheides erfüllt sind.

2.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1a, b der 9. BImSchV i.V. m. Nr. 8.4.1.1 Anlage 1 UVPG wurde vom Behördengutachter erarbeitet. Das vorgelegte Dokument wurde diskutiert, geprüft und überarbeitet. Hinweise des StALU MS wurden übernommen (siehe Anhang 2).

Im Ergebnis der UVP wurde festgestellt, dass die Erweiterung der Anlage geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Wasser, Klima und Luft hat. Die größten Auswirkungen hat das Vorhaben auf die menschliche Gesundheit, vor allem durch Luftschadstoff-, Geruchs- und Lärmemissionen. Weiterhin wurden mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, elektromagnetische Strahlungen, Lichtemissionen, Infraschall und Havarien sowie die Einleitung von Niederschlagswasser, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abfällen geprüft. Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass alle Umweltauswirkungen ausreichend dargestellt und geprüft wurden. An den betrachteten Beurteilungspunkten werden die Immissionswerte entsprechend der geltenden Grenz- und Richtwerte nicht überschritten.

Durch das Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 15 (2) BNatSchG zu kompensieren ist. Dies erfolgte bereits im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der Ursprungsgenehmigung G 007/04. Es konnte festgestellt werden, dass unter dieser Voraussetzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Biotope und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Auch konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der nationalen und internationalen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die Flächenversiegelung stellt eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden dar, die im Rahmen der Ermittlung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs berücksichtigt wurde. Schädliche Bodenveränderungen durch Deposition von Luftschadstoffen können ausgeschlossen werden.

Der Wasserhaushalt des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht in dem Maße beeinträchtigt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Das Eindringen wassergefährdender Stoffe wird durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Anforderungen des WHG und der AwSV verhindert.

Die anlagebedingte Neuversiegelung und die nach diesem Bescheid zulässigen Schadstoffemissionen führen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bei Umsetzung und Anwendung der emissionsmindernden Maßnahmen und bei Umsetzung der Nebenbestimmungen des Bescheids ist nicht mit erheblichen Auswirkungen der sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

Gesamtwürdigung

In der Gesamtwürdigung des Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf der Grundlage des § 6 BImSchG wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

2.4 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO u.a. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Der Antrag auf sofortige Vollziehung wurde durch die Antragstellerin mit dem öffentlichen Interesse begründet. Ihr obliegt die Behandlung der Restabfälle aus dem Aufkommen der Gesellschafter, d.h. unter anderem den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Die Andienungsmenge des Landkreises Vorpommern-Rügen erhöht sich zum 01.06.2025 signifikant. Die Behandlung ist nur mit der beantragten Kapazitätserhöhung durchführbar.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird die Entsorgungssicherheit für die Öffentlichkeit gewährleistet.

Damit ist öffentliche Interesse der Antragstellerin plausibel nachgewiesen. Die Erweiterung der MBA dient der Entsorgungssicherheit für 3 Landkreise. Aufgrund der möglichen Anfechtung des Genehmigungsbescheides durch Dritte würde sich die Vorhabenrealisierung um Monate bzw. Jahre verschieben. Das Verfahren entspricht zudem dem Stand der Technik und erfüllt die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG.

Die Rechtsinteressen Dritter bleiben zudem trotzdem gewahrt, da die Widerspruchs- und Klagemöglichkeit weiter offensteht.

Ein gewichtiges und schutzwürdiges privates Interesse Dritter, von dem Sofortvollzug der Anordnung verschont zu bleiben, ist demgegenüber nicht ersichtlich. Nach Prüfung der Antragsunterlagen kann festgestellt werden, dass das Vorhaben Nachbarschaftsrechte bzw. Drittrechte nicht verletzt. Die Genehmigung beinhaltet vielfältige Nebenbestimmungen, um insbesondere die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor Umwelteinwirkungen zu schützen oder dem Entstehen dieser vorzubeugen.

Die 2 Einwendungen wurden von der Behörde geprüft und sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeflossen. Es überwiegt deutlich das öffentliche Interesse, da die Umsetzung des Vorhabens einen großen Zeitraum in Anspruch nimmt und die Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung gewährleistet werden muss.

Daher wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.

2.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Bedingungen:

Bedingung III.1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ist erforderlich, um sicherzustellen, dass das genehmigte Verfahren dem Stand der Technik entspricht und die Umwelt und Nachbarschaft ausreichend vor Umweltauswirkungen geschützt ist. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört u. a. auch die Einhaltung der Nachsorgepflicht im Sinne von § 5 Abs. 2 BImSchG, wonach der Betreiber bei Betriebseinstellung dafür zu sorgen hat, dass die auf dem Anlagengrundstück verbliebenen Abfälle entweder verwertet oder beseitigt werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen dazu auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden, die unter Bedingung III.1.2 festgelegt wurde. Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Wirtschaftsministeriums „Entscheidungshilfe zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG“. Die Sicherheitsleistung setzt sich aus den Behandlungs- (B) und Transportkosten (T) sowie einem Sicherheitsfaktor (Z) zusammen.

$$S = (B+T) \cdot Z$$

Für den in der Anlage lagernden Abfälle Papier/Pappe, Biobrennstoff und aussortierte brennbare Abfälle beträgt die Höhe der Sicherheitsleistung 50€/t. Für die aussortierten Störstoffe und die ablagerungsfähigen Abfälle wird ein Betrag von 125 €/t festgelegt.

Der Sicherheitsfaktor Z ist für die Beauftragung von Ingenieurbüros bei Planung, Ausschreibung und Überwachung der Entsorgung gedacht und sollte für nicht gefährliche Abfälle 15 Prozent (Z=1,15) betragen. Zusätzlich kommen Transportkosten hinzu, die im Erlass geregelt sind.

Unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge, der Transport- und der Behandlungskosten ergibt sich insgesamt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 74.715,50 €.

Die unter Punkt III.1.2 des Bescheides festgelegte Form der Sicherheitsleistung beruht auf § 232 BGB. Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie neben einer vollen Abdeckung der Nachsorgekosten hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch unwiderrufliche selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Versicherungsbürgschaften, Konzernbürgschaft oder in Form von Guthabenverpfändungen zu erbringen.

Die Bedingungen III.1.3 bis III.1.5 beruhen auf der Umsetzung der Vorgaben der LBauO M-V und der BauVorIVO. Gemäß § 3 i.V.m. § 12 LBauO M-V dürfen bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn sie die öffentliche Ordnung nicht gefährden und standsicher sind. Daher ist die Prüfung der Bauunterlagen durch einen Sachverständigen erforderlich.

Auflagen:

Allgemeine Auflagen

Die allgemeinen Auflagen dienen der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens. Sie sollen einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Genehmigungstatbestand und dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen. Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen sofort einleiten bzw. koordinieren zu können.

Die Anzeige zur Inbetriebnahme ist erforderlich, um die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung gemäß § 52 BImSchG durchführen zu können. Nur so können die Umsetzung der Genehmigungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Betreiberpflichten geprüft werden.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Anlage einschließlich Nebeneinrichtungen durch der fachlich geeignetes Personal bzw. Fachfirmen ist erforderlich, damit sichergestellt wird, dass die Anlage fach- und sachgerecht betrieben wird. Daher muss auch die Leitung über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und das Betriebspersonal entsprechend einweisen. Die Erarbeitung von den notwendigen Betriebsanweisungen stellt die richtige Bedienung der einzelnen Anlagenteile und deren fristgerechte Wartung sicher.

Abfallrechtliche Auflagen

Die genaue Festlegung der Abfallarten und -mengen dient der Wahrnehmung der Überwachungspflicht der Behörde, damit die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung sichergestellt werden kann. Zudem wird für Abfälle eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgelegt. Im Insolvenzfall steht die Summe für die ordnungsgemäße Entsorgung der genehmigten Abfälle mit der entsprechenden Lagermenge zur Verfügung. Die Registerführung ergibt sich aus dem KrWG i.V.m. der Nachweisordnung.

Bei der Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen z.B. für den Wegebau hat der Bauherr die seit 01.08.2023 in Kraft getretene ErsatzbaustoffV anzuwenden. Für beispielsweise die Errichtung temporärer und dauerhafter Zuwegungen, sowie der Kranstellflächen im Rahmen der Erschließung darf nur solches Material eingebaut werden, welches für die jeweilige Verwendung zugelassen ist (gem. Anlage 2 ErsatzbaustoffV Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken).

Um zu gewährleisten, dass von den genehmigungsbedürftigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, benötigt die zuständige Behörde die Vorlage eines Konzeptes/Vorplanung für den Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe. Diese Überwachung begründet sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 47 Abs. 4 KrWG.

Zudem ist der Bauherr/Verwender gesetzlich zur Durchführung des Lieferscheinverfahrens und der Erstellung eines Deckblattes nach § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV verpflichtet, das die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen dokumentiert. Gemäß § 25 Abs. 4 letzter Satz ErsatzbaustoffV sind die Dokumentationsunterlagen der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das StALU MS.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen III.2.3.1 bis III.2.3.7 dienen der Umsetzung der derzeit rechtskräftigen 30. BImSchV und der TA Luft 2021. Dies betrifft sowohl die Festlegung der Grenzwerte als auch die Anordnung zu den Messungen. Der Emissionswert für Ammoniak, der weit unter dem nach TA Luft vorgegebenen Grenzwert liegt, wurde durch den Antragsteller beantragt und wird hiermit festgesetzt. Nur so ist die Einhaltung der Immissionswerte sichergestellt.

Die Umsetzung der Anforderungen der TA Lärm wird durch die Nebenbestimmungen V.2.3.8 und V.2.3.9 sichergestellt. Die Messung an den relevanten Emissionsquellen bzgl. Lärm dient der Bestätigung der eingereichten Prognose. Ggf. sind Lärminderungsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Dazu werden ggf. Schallminderungsmaßnahme durch eine nachträgliche Anordnung festgelegt.

Die Auflagen V.2.3.10 bis V.2.3.14 dienen der Umsetzung des Anhangs 7 der TA Luft. Die Messungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die prognostisch ermittelten Werte nach Inbetriebnahme mit den Bedingungen vor Ort übereinstimmen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die geltenden Immissionswerte eingehalten werden.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen zum Arbeitsschutz begründen sich in der Umsetzung des ArbSchG, der BetrSichV, der GefStoffV, der BioStoffV, des ProdSG, der LärmVibrationsArbSchV und der ArbStättV. Sie sind erforderlich um die Arbeitnehmer und die unmittelbare Umgebung der Anlage vor negativen Auswirkungen durch den Anlagenbetrieb zu schützen. Der Vorsorge dient die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung.

Forstschutzrechtliche Auflagen

Den Forderungen des §10 LWaldG M-V folgend, haben die Träger öffentlicher Belange bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen. Sie dürfen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit die Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen Flächen verwirklicht werden können und nicht andere Versagensgründe vorliegen.

Die Forstbehörde hat die Auswirkungen der Emissionen aus Bau und Betrieb der Anlage auf Böden und Bestände der benachbarten Waldflächen geprüft und bewertet. Durch die Anlage sind Waldflächen gemäß § 2 LWaldG betroffen. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde die Immissionsprognose und der Umweltbericht herangezogen und geprüft, ob die Waldböden das Pufferpotential für die ausgewiesenen Einträge besitzen. In der Prognose Luftschadstoffe wird davon ausgegangen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte bzgl. der Mehrbelastung eingehalten werden. Zur Kontrolle der Prognose und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter und der Waldfunktionen des Bodenwaldes sind die Auflagen erforderlich. Sie wurden vorab zwischen dem Antragsteller und der Forstbehörde abgestimmt.

Bodenschutzrechtliche Auflagen

Die Auflagen zum Bodenschutz beruhen auf dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), dem Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Baurechtliche Auflagen

Im Baugenehmigungsverfahren muss gemäß § 3 BauVorIVO M-V der Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlage vorgelegt werden, soweit er gem. § 66 LBauO M-V bauaufsichtlich geprüft wird. Dies umfasst die Erklärung des Tragwerkplaners gem. § 14 Abs. 2 BauVorIVO nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorIVO M-V. Entsprechend § 10 der BauVorIVO M-V sind für den Nachweis der Standsicherheit der tragenden Bauteile Darstellungen des gesamten statischen Systems sowie der erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen. Inhaltlich verantwortlich ist hierfür der Entwurfsverfasser gem. § 54 LBauO M-V.

Gern. § 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis bei Sonderbauten bauaufsichtlich geprüft werden.

Des Weiteren beruhen die Nebenbestimmungen auf der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO MV).

2.6 Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 11-14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz – VwKostG M-V) i. V. m. der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V).

Gemäß § 1 VwKostG M-V sind Kosten u. a. Verwaltungsgebühren und Auslagen, die für eine Amtshandlung einer Landesbehörde erhoben werden. Durch den Antrag vom 11.07.2022 auf wesentliche Änderung der MBA ist die ABG Kostenschuldner im Sinne des § 13 VwKostG M-V und somit verpflichtet, die Kosten für das Genehmigungsverfahren zu tragen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V.

Berechnungsgrundlage:

Herstellungswert der Gesamtanlage

8.497.000,00 €

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in EUR
2.1e)	Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 BImSchG bei einem Herstellungswert von mehr als 5.000.000 €	23.750 € zuzüglich 0,3 % der 5.000.000 € übersteigenden Errichtungskosten <u>hier:</u> 34.241,00€
2.4.2	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG	30 bis 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 € <u>hier:</u> 30 % 10.272,30 €
2.4.3	Zuschlag für die Durchführung des Erörterungsgespräches pro Tag	1.000 – 3.000 € <u>hier:</u> 1.000 €
2.4.7	Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens	bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 € <u>hier:</u> 30 % 10.272,30 €
2.4.8	Zuschlag für die Entscheidung über einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung	10 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens 10 000 <u>hier:</u> 3.424,10 €
2.4.13	Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV	10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen des Sachverständigen <u>hier:</u> - 10.272,30 € (- 30%)
3.6.1	Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV	100 bis 4.500 € <u>hier:</u> 2.000,00 €

	Gebührenhöhe gesamt	50.936,40 €
Auslagen		
	Behördengutachter Rechnung vom 30.09.2023 und 31.05.2024 (UGB GmbH, Dr. Millat)	26.397,18 €
	Veröffentlichung amtliche Bekannt- machung des Verfahrens Rechnung vom 19.04.2022	512,37 €
	Veröffentlichung Ausfall des Erörte- rungstermins Rechnung vom 22.08.2022	335,01 €
	Auslagenhöhe gesamt	27.244,56 €
	Kosten gesamt	<u>78.180,96 €</u>

Begründung einzelner Gebührentatbestände:

Die Gebühr nach Nr. 2.4.2 zur Durchführung der UVP liegt an der unteren Grenze der vom Gesetzgeber vorgegebenen Spanne.

Aufgrund zahlreicher Nachforderungen der einzelnen Behörden und des StALU MS wurden sowohl die Antragsunterlagen als auch die eingereichten Gutachten mehrfach und umfangreich in einem Zeitraum von 2 Jahren überarbeitet. Daher wird in Gebührennummer 2.4.7 der Höchstsatz von 30 % der Gebührennummer 2.4.7 festgesetzt.

Die Gebühr Nr. 3.6.1 richtet sich nach § 7 der 9. BlmSchV. Die Genehmigungsbehörde hat hier am 14.07.2022 den Eingang des in Rede stehenden Antrages bestätigt. Danach erfolgte die Prüfung auf Vollständigkeit. In diesem Zusammenhang wurden die o.g. Behörden zur Stellungnahme aufgefordert und haben Unterlagen nachgefordert. Weiterhin erfolgte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Vorlage dieser Unterlagen konnte erst die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt und das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht werden. Aufgrund dessen liegt hier die festgesetzte Gebühr im mittleren Bereich des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens.

2.7 Würdigung der Anhörung gemäß VwVfG M-V

Mit Schreiben vom 04.06.2024 und 05.06.2024 äußerte sich die Antragstellerin zum Genehmigungs- und Kostenbescheid im Anhörungsverfahren gemäß § 28 VwVfG M-V. Entsprechende Hinweise wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Teil C Rechtsbehelfsbelehrung

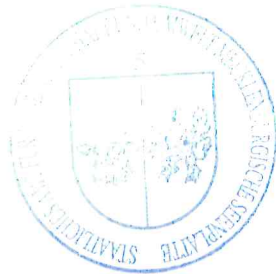
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaberin) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag


Kerstin Elberskirch



Verteiler: Behörden unter Punkt III

Anlage:

1. Antragsunterlagen Blatt 0001 bis 0809
2. Karte Beprobungspunkte Forst
3. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV i. V. m. Nr. 8.1.1.2 Anlage 1 UVPG
4. Baubeginnanzeige und Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach LBauO